

Lesefassung

Die Lesefassung berücksichtigt die am 01.03.2023 beschlossene Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Muldestausee. Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Beschlusstag	Beschluss-Nr.	Inkrafttreten	Veröffentlichung Amtsblatt
01.03.2023	027/2023	01.04.2023	29.03.2023

Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA Nr. 12m S. 288 ff.) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), dem § 3 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBL. LSA Nr. 6/03 S 48), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee am 01.03.2023 folgende Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung der Kostenbeiträge für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee.

§ 2 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Muldestausee wird auf Grundlage des § 13 (1) Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Auf der Grundlage des § 13 (3) übernimmt die Gemeinde Muldestausee die Erhebung einschließlich der Vollstreckung des Kostenbeitrages der Einrichtungen in eigener und freier Trägerschaft.
- (3) Die Kostenbeiträge beinhalten keine Kosten für die Verpflegung der Kinder. Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch individuelle Anbieter und ist durch privatrechtlichen Vertrag mit dem Anbieter zu regeln.
- (4) Die Kostenbeiträge für die Nutzung der Tageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Tageseinrichtung an Feiertagen, Brückentagen oder sonstigen Gründen geschlossen bleibt oder das Kind wegen Urlaub oder aus anderen persönlichen Gründen fernbleibt.
- (5) Für Abwesenheit eines Kindes - bedingt durch Krankheit bzw. Kur- oder Krankenhausaufenthalt ab 4 Wochen - kann auf Antrag der Kostenbeitrag in Höhe von 50 v. H. des Monats zurückerstattet werden. Eine ärztliche Bescheinigung bzw. Kurbescheinigung ist als Nachweis vorzulegen.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung besucht. Für die Eltern besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 420 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- (2) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt und hält sich das Kind überwiegend im Haushalt eines Elternteils auf (Residenzmodell) ist dieser Elternteil Kostenbeitragsschuldner.

Lesefassung

Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt und wird das Kind durch beide Elternteile zeitlich annähernd gleichwertig betreut (Wechselmodell, Paritätsmodell), schulden beide Elternteile den Kostenbeitrag als Gesamtschuldner.

- (3) Wurde ein Betreuungsverhältnis durch andere sorgeberechtigte Personen begründet, haften diese als Kostenbeitragschuldner. Für andere sorgeberechtigte Personen besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 420 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Schuld der Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit Beginn des Vertragsverhältnisses zum 1. eines Monats und endet mit Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Ende eines Monats.
- (2) Die Kostenbeiträge und die Pauschalbeträge sind als Monatsbeiträge zu entrichten und am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig, soweit der Kostenbeitragsbescheid keine andere Regelung trifft.
- (3) Bei Zahlungsrückständen teilt die Gemeinde dem Träger der betreuenden Tageseinrichtung dies schriftlich mit. Ab dem Folgemonat nach Mitteilung trägt die Gemeinde keine Kosten mehr für die Betreuung in der Einrichtung.
- (4) Ist der Kostenbeitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, wird durch die Gemeinde Muldestausee das Mahn- und Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt.
- (5) Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren regelt die Betreuungssatzung der Gemeinde Muldestausee das Kündigungsverfahren.

§ 5 Maßstab und Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Altersgruppe sowie die in Anspruch genommene Betreuungszeit sowie die Anzahl der Kinder (Geschwisterermäßigung gemäß aktueller Regelung des KiFöG LSA).

Die Kostenbeiträge der Eltern hat der Gemeinderat nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Elternvertretung durch Beschluss festgelegt.

Altersstufen	Betreuungszeit	Kostenbeitrag
Krippe (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	bis zu 5 Stunden	125,50 €
	bis zu 6 Stunden	144,50 €
	bis zu 7 Stunden	164,00 €
	bis zu 8 Stunden	183,50 €
	bis zu 9 Stunden	202,50 €
	bis zu 10 Stunden	222,00 €
Kindergarten (vom Beginn des 4. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht)	bis zu 5 Stunden	85,00 €
	bis zu 6 Stunden	90,00 €
	bis zu 7 Stunden	99,50 €
	bis zu 8 Stunden	108,50 €
	bis zu 9 Stunden	117,00 €
	bis zu 10 Stunden	126,00 €
Hort (vom Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	Frühhort 1,5 Stunden ohne Ferienhortbetreuung	54,00 €
	bis zu 2 Stunden ohne Ferienhortbetreuung	56,00 €
	bis zu 2 Stunden mit Ferienhortbetreuung bis 6 Stunden	80,00 €
	bis zu 2 Stunden mit Ferienhortbetreuung bis 10 Stunden	100,00 €
	bis zu 3 Stunden ohne Ferienhortbetreuung	60,00 €
	bis zu 3 Stunden mit Ferienhortbetreuung bis 7 Stunden	92,00 €

Lesefassung

	bis zu 3 Stunden mit Ferienhortbetreuung bis 10 Stunden	107,00 €
	bis zu 4 Stunden ohne Ferienhortbetreuung	64,00 €
	bis zu 4 Stunden mit Ferienhortbetreuung bis 8 Stunden	103,00 €
	bis zu 4 Stunden mit Ferienhortbetreuung bis 10 Stunden	113,00 €
	bis zu 5 Stunden ohne Ferienhortbetreuung	68,00 €
	bis zu 5 Stunden mit Ferienhortbetreuung bis 10 Stunden	120,00 €
	bis zu 6 Stunden ohne Ferienhortbetreuung	72,00 €
	bis zu 6 Stunden mit Ferienhortbetreuung bis 10 Stunden	126,00 €

- (2) Für die Inanspruchnahme der 11. Betreuungsstunde im Krippen-/Kindergartenbereich ist zusätzlich ein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten.

für ein Kind unter 3 Jahre: 110,00 €
für ein Kind ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt: 49,00 €

- (3) Wird ein Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt, kann für jede weitere angefangene nicht vereinbarte halbe Stunde innerhalb der Öffnungszeiten ein Betrag in Höhe von 20,00 EUR und außerhalb der Öffnungszeiten ein Betrag in Höhe von 35,00 EUR von den Personensorgeberechtigten zusätzlich erhoben werden. Diese Regelung kann auch zur Anwendung kommen, wenn ein Kind vor der vereinbarten Betreuungszeit in die Kindereinrichtungen gebracht wird.
- (4) Bei einer tageweisen Aufnahme eines Kindes (Gastkindbetreuung) wird die Betreuungszeit von max. 8 Stunden und 10 Tagen angeboten und der Kostenbeitrag ist pro Tag zu entrichten. Diese Regelung gilt nicht für den Ferienhort.

Kostenbeiträge für Gastkindbetreuung pro Tag
Kinder unter 3 Jahren 42,00 €
Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt 18,50 €
Kinder ab Schuleintritt 8,50 €

- (5) Für Kinder, welche innerhalb der Schulzeit nicht im Hort angemeldet sind, aber eine Ferienhortbetreuung in Anspruch nehmen möchten, werden folgende Kosten pro Kalenderwoche (entsprechend der Öffnungstage montags bis freitags) erhoben.

Betreuungsart	Stundenmodell	Kostenbeitrag pro Kalenderwoche
Ferienhort	bis zu 8 Std.	100,00 €

§ 6 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldenverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
- (2) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass rückständiger Kostenbeiträge entscheidet gemäß den Regelungen der geltenden Hauptsatzung der Gemeinde Muldestausee der Bürgermeister oder das gemeindliche Gremium.

§ 7 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee (Kostenbeitragsatzung) vom 17.10.2013 außer Kraft.